[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

Zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto des Kontoinhabers Max Ritter von Anhauch

Geschäftsnummer: 203606/JA

Zugesprochener Betrag: 149'500.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin") eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Max Ritter von Anhauch (der „Kontoinhaber") bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank").

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Kontoinhabers, und der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein und führte aus, der veröffentlichte Kontoinhaber, Max Ritter von Anhauch, sei ihr Grossvater, der am 13. März 1863 in Storojinet, Rumänien, geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet gewesen sei. Die Ansprecherin reichte Dokumente ein, aus denen hervorgeht, dass ihrem Grossvater 1917 den Titel „Ritter" verliehen wurde. Die Ansprecherin führte aus, dass Max von Anhauch am 25. Juli 1945 in Timisoara, Rumänien, gestorben sei. Die Ansprecherin führte weiter aus, dass Max und [ANONYMISIERT] von Anhauch einen Sohn hatten, [ANONYMISIERT], der am 25. Juli 1894 in Suceava, Rumänien, geboren wurde und am 13. Oktober 1958 in Timisoara, Rumänien, gestorben sei. Die Ansprecherin erklärte, sie sei [ANONYMISIERT]s Tochter und daher Max von Anhauchs Enkelin. Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin zahlreiche Dokumente ein, einschliesslich Max von Anhauchs Totenschein.

Die Ansprecherin identifizierte Max von Anhauch als Industriellen, der bei verschiedenen Unternehmen Kommerzialrat und Generaldirektor war. Die Ansprecherin führte aus, Max von Anhauch habe von 1918 bis 1940 an der Str. Iancu Zotta No. 6 in Czernovitz, Rumänien, und von 1940 bis zu seinem Tod im Jahr 1945 an der Carmen Sylva 5 in Timisoara, Rumänien, gelebt. Die Ansprecherin legte

Dokumente vor, aus denen hervorgeht, dass Max von Anhauchs Sohn, [ANONYMISIERT], im Juli 1943 von der Ausübung seines Berufs und vom Militärdienst ausgeschlossen wurde, weil er jüdisch war.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber der Generalrat Max Ritter von Anhauch von Cernauti, Rumänien, war. Die Bankunterlagen zeigen zudem auf, dass der Kontoinhaber bei der Bank[1] ein Wertschriftendepot besass. Ferner ist aus den Bankunterlagen ersichtlich, dass das Konto am 16. Februar 1956 geschlossen wurde. Informationen über die Schliessung des Kontos oder darüber, wer das Kontoguthaben erhalten hat, sind nicht verfügbar.

Erwägungen des Schiedsgerichts

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Grossvaters stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Die Ansprecherin legte Dokumente vor, aus denen hervorgeht, dass ihrem Grossvater der Titel „Ritter" verliehen wurde und er vor dem Zweiten Weltkrieg Bürger von Czernovitz (Cernauti), Rumänien, war, was mit dem unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Namen der Stadt übereinstimmt. Überdies führte die Ansprecherin aus, ihr Grossvater sei Kommerzialrat und Generaldirektor bei verschiedenen Unternehmen gewesen, und in den Bankunterlagen wird die Bezeichnung Generalrat verwendet.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Sie hat aufgezeigt, dass der Kontoinhaber, ihr Grossvater, jüdisch war und dass er und seine Familie einer Zielgruppe nationalsozialistischer Verfolgung angehörten. Der Kontoinhaber lebte bis zu seinem Tod in 1945 in Rumänien und der Sohn des Kontoinhabers, [ANONYMISIERT], wurde von der Ausübung seines Berufs und vom Militärdienst ausgeschlossen, weil er jüdisch war.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat aufgezeigt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater handelt. Sie legte Familiendokumente vor, einschliesslich des Totenscheins ihres Grossvaters, des Trauscheins ihres Vaters und ihrer eigenen Geburtsurkunde. Die Ansprecherin führte aus, dass sie das einzige Kind ihres Vaters sei. Sie führte weiter

[1] Aus den Bankunterlagen geht auch hervor, dass der Kontoinhaber ein Kontokorrent besass, das am 15. Januar 1996 als Folge von Bankbelastungen aufgelöst wurde. Über dieses Konto wird in einem gesonderten Entscheid entschieden werden.

aus, sie kenne keine weiteren Enkel des Kontoinhabers. Auch die übrigen Angaben der Ansprecherin sind plausibel und geben dem Schiedsgericht keinen Anlass, die vorstehenden Angaben zu bezweifeln.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Ansprecherin an einer Auszahlung des Kontoguthabens nicht berechtigt wäre, falls das Kontoguthaben bereits an den Kontoinhaber oder seine Erben ausbezahlt wurde, hat das Schiedsgericht die Frage zu prüfen, was im vorliegenden Fall mit dem Kontoguthaben geschehen ist.

Die vom „Independent Committee of Eminent Persons" bei ihrer Untersuchung von Bankunterlagen bei Schweizer Banken (die „ICEP-Untersuchung") etablierten historischen Fakten zeigen, dass über das Vermögen von Naziopfern auf Schweizer Banken in verschiedener Weise verfügt wurde. In einigen Fällen haben die Kontoinhaber und/oder ihre Angehörigen die Kontoguthaben abgehoben und selbst erhalten. In anderen Fällen wurden Kontoinhaber von den Nazibehörden gezwungen, das Vermögen auf ihren Schweizer Bankkonten abzuheben und auf Banken zu überweisen, die ihnen von nationalsozialistischen Behörden vorbezeichnet worden waren; das Guthaben fiel dem nationalsozialistischen Regime in die Hände. In anderen Fällen fanden keine Transfers statt, sondern das Kontoguthaben wurde im Laufe der Zeit durch ordentliche und ausserordentliche Bankgebühren aufgebraucht, was schliesslich zu einer Kontoaufhebung führte. In wiederum anderen Fällen – insbesondere nach längerem Ausbleiben von Kontobewegungen oder nach längerer Nachrichtenlosigkeit – verfiel das Guthaben an die Bank. Daher besteht in Fällen, in denen das Kontoguthaben nicht an einen Kontoinhaber oder einen seiner Angehörigen ausbezahlt wurde – so wie nachfolgend aufgeführt offenbar im vorliegenden Fall – eine begründete Wahrscheinlichkeit, dass das Guthaben der Schweizer Bank zufiel.

Obwohl das Schiedsgericht nicht mit Sicherheit bestimmen kann, wer das Kontoguthaben erhalten hat, als das Konto 1956 geschlossen wurde, stellt das Schiedsgericht jedoch fest, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben erhalten haben. Der Kontoinhaber verstarb 1945 und seine Familie blieb nach dem Krieg in Rumänien. Das Schiedsgericht stellt fest, dass es in einem kommunistischen osteuropäischen Land nach dem Krieg für die Erben des Kontoinhabers sehr schwierig und gefährlich gewesen sein musste, sich 1956 Zugang zum Konto zu verschaffen, und dass für einen derartigen Versuch keine Beweise vorliegen.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Wie obenstehend aufgeführt, hat das Schiedsgericht festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung zulässig, weil das beanspruchte Konto einem Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gehörte und die Anspruchsanmeldung auch die übrigen Kriterien zur Zulässigkeit erfüllt. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das Schiedsgericht festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

In Fällen, in denen – wie im vorliegenden Fall – der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, wird nach Artikel 35 der Verfahrensregeln das Durchschnittsguthaben auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des auszuzahlenden Kontoguthabens zu errechnen. 1945 betrug das Durchschnittsguthaben eines Wertschriftendepots 13'000.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 11,5 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall ein gegenwärtiges Guthaben von 149'500.00 Schweizer Franken.

In Fällen, in denen das Kontoguthaben auf den Annahmen der Verfahrensregeln basiert oder in denen das Schiedsgericht festgestellt hat, dass bei einem Konto zu einem späteren Zeitpunkt noch über weitere konkurrierende, gültige Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte, erhalten die Ansprecher zunächst eine Abschlagszahlung des zugesprochenen Betrags. Im vorliegenden Fall basiert das Guthaben des Wertschriftendepots auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen und es besteht die Möglichkeit konkurrierender Anspruchsanmeldungen. Wenn das Schiedsgericht über alle Anspruchsanmeldungen befunden hat, können Ansprecher eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 65% des zugesprochenen Betrags erhalten. 35% des zugesprochenen Betrags entsprechen 52'325.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln wird das Schiedsgericht weitere Untersuchungen betreffend die Anspruchsanmeldung der Ansprecherin durchführen, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von mehr als 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das Schiedsgericht bearbeitet im derzeitigen Verfahrensstadium Fälle, in denen die betreffenden Ansprecher besonders wohlbegründete Ansprüche geltend machen. Das Schiedsgericht kann allerdings derzeit nicht ausschliessen, dass noch über weitere Anspruchsanmeldungen im Hinblick auf dieselben Konten zu entscheiden ist.

Die vom Schiedsgericht zur Kontrolle des Verfahrens benannten Sonderbeauftragten haben betont, dass es wichtig sei, möglichst schnell damit zu beginnen, Ansprüche an Holocaustopfer oder ihre Erben auszubezahlen. Die Sonderbeauftragten haben daher das Schiedsgericht beauftragt, in Fällen, in denen das Schiedsgericht einen besonders wohlbegründeten Anspruch festgestellt hat und wo das Risiko konkurrierender Ansprüche gering ist, Auszahlungsentscheide vorzubereiten und an das U.S.-Gericht zur Genehmigung weiterzuleiten. Dies ist vorliegend der Fall. In vorliegendem Fall ist das Schiedsgericht der Ansicht, dass die Ansprecherin eine wohlbegründete

Anspruchsanmeldung eingereicht hat, wodurch die Wahrscheinlichkeit konkurrierender Anspruchsanmeldungen wesentlich verringert ist. Auf dieser Grundlage – und unter Einbeziehung der Anweisungen der Sonderbeauftragten – empfiehlt das Schiedsgericht dem U.S.-Gericht, den vorliegenden Auszahlungsentscheid zu genehmigen, sodass die Sonderbeauftragten gemäss Artikel 37(3) der Verfahrensregeln die Auszahlung vornehmen können.

Datum	Roberts B. Owen Dienstälterer Richter